

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern

Wichtige Hinweise:

- Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist ab 01.01.2018 für **Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Kommanditaktiengesellschaften)** sowie für die **Mitarbeiter des Ehegatten oder der Ehegattin sowie Kinder im eigenen Betrieb nicht** mehr anwendbar.
- Die Jahresabrechnung muss fristgerecht eingereicht und die Beiträge müssen pünktlich bezahlt werden. Nichteinhaltung führt zum Ausschluss vom vereinfachten Abrechnungsverfahren.
- Löhne, die über dieses Verfahren abgerechnet werden, sind quellensteuerpflichtig.
- Arbeitnehmer, die beim Quellensteueramt gemeldet sind, müssen bei diesem abgemeldet werden.
- Arbeitgebende müssen die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abrechnen.
- Der Jahreslohn pro Mitarbeiter darf den Betrag von CHF 21'150 und die gesamte Lohnsumme des Betriebes CHF 56'400 nicht übersteigen.

Angaben zur Firma

Firmenname

Rechtsform

Sind Sie bei unserer Ausgleichskasse bereits als Arbeitgeber erfasst?
 Ja Nein

Wenn ja, unter welcher Abrechnungs-Nummer (Abr-Nr.)?

Falls Sie noch nicht bei unserer Ausgleichskasse angeschlossen sind, geben Sie bitte nachfolgend Ihre Adressangaben bekannt:

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Zustelladresse für Rechnungen und Korrespondenz, falls nicht mit obiger Adresse identisch (bei Vertretung Vollmacht beilegen)
Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Anmeldung zum vereinfachte Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren wird beantragt ab (MM/JJJJ)

Seit wann richten Sie Löhne aus (MM/JJJJ)?

Voraussetzung für den Anschluss an das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Handelt es sich bei Ihrer Firma um eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, Kommanditaktiengesellschaft)?
 Ja Nein (falls Ja, ist eine Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht möglich)

Arbeiten die Ehegattin, der Ehegatte oder Kinder im Betrieb?
 Ja Nein (falls Ja, ist eine Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht möglich)

Übersteigt der Jahreslohn pro Arbeitnehmer den Betrag von CHF 21'150?
 Ja Nein (falls der Jahreslohn diese Grenze übersteigt, ist eine Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht möglich)

Übersteigt die jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmer den Betrag von CHF 56'400?
 Ja Nein (falls der Jahreslohn diese Grenze übersteigt, ist eine Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht möglich)

Haben Sie Ihr Personal bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert?
 Ja Nein (falls Nein, müssen wir Sie bei der Ersatzkasse UVG, Postfach, 8048 Zürich melden)

Name und Adresse der Versicherungsgesellschaft

Zahlungsverbindung(en) für allfällige Guthaben

Bankkonto

Name der Bank

Adresse, PLZ, Ort

Banken-Clearing-Nummer

IBAN (International Bank Account Number)

Postkonto

PC-Nummer

Bestätigung

Dieser Fragebogen wurde vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt. Die Hinweise sowie die Voraussetzungen für den Anschluss an das vereinfachte Abrechnungsverfahren wurden zur Kenntnis genommen. Diese Anmeldung gilt auch für die Abrechnung der Quellensteuern.

Kontaktperson / Telefon Direktwahl / E-Mail-Adresse

Stempel und Unterschrift

Ort und Datum

Für die Zustellung per Post verwenden Sie bitte dieses Adressblatt (für rechts- oder linksseitige Fenstercouverts).

Ausgleichskasse
Gewerbe St. Gallen
Abteilung Beiträge / Abrechnungsbuchhaltung
Lindenstrasse 137
Postfach 245
9016 St. Gallen

Ausgleichskasse
Gewerbe St. Gallen
Abteilung Beiträge / Abrechnungsbuchhaltung
Lindenstrasse 137
Postfach 245
9016 St. Gallen